

Beschlussvorlage
248/2022

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
28.09.2022	Sozial- und Gesundheitsausschuss	öffentlich	beratend

Tagesordnung:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022; Ansätze der Abteilung 9 - Sozialamt

Beschlussvorschlag:

Die Ansätze werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkung: Ja Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 14.09.2022
In Vertretung

Timo Jordan
Erster Kreisbeigeordneter

Zuschussbedarf Sozialhaushalt

Unter Berücksichtigung der Kostenbeteiligung des Bundes, des Landes sowie Dritter errechnet sich für den von Abteilung 9 verwalteten Sozialhaushalt gegenüber dem Haushalt 2022 ein (Netto-)Mehrbedarf von **1.310.100 €**.

Der Zuschussbedarf wird somit voraussichtlich **27.531.350 €** betragen. Personal- und Sachkosten sind hierbei nicht berücksichtigt.

Die Veränderung der Ansätze kann den nachfolgenden Aufstellungen bzw. Erläuterungen entnommen werden.

Produkt	Bezeichnung	Zuschussbedarf 2022	Zuschussbedarf 2023	Differenz
3111	Hilfe zum Lebensunterhalt	893.900,00 €	1.041.250,00 €	147.350,00 €
3112	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	44.500,00 €	44.500,00 €	- €
3113	Leistungen zur Gesundheit	72.800,00 €	175.000,00 €	102.200,00 €
3115	Eingliederungshilfe (alt)	- 800,00 €	- 800,00 €	- €
3116	Hilfe zur Pflege	2.971.100,00 €	2.292.200,00 €	- 678.900,00 €
3117	Sonstige Hilfe in anderen Lebenslagen	381.200,00 €	342.200,00 €	- 39.000,00 €
3118	Schuldnerberatung	50.000,00 €	95.000,00 €	45.000,00 €
3121	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	220.000,00 €	220.000,00 €	- €
3122	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	2.772.950,00 €	3.114.400,00 €	341.450,00 €
3161	Leistungen zur med. Reha	14.900,00 €	29.900,00 €	15.000,00 €
3162	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	4.297.000,00 €	4.641.400,00 €	344.400,00 €
3163	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	1.338.000,00 €	1.687.000,00 €	349.000,00 €
3164	Leistungen zur sozialen Teilhabe	12.708.200,00 €	13.344.200,00 €	636.000,00 €
3169	Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe	166.500,00 €	200.500,00 €	34.000,00 €
3310	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	60.100,00 €	100.000,00 €	39.900,00 €
3430	Betreuungswesen	97.500,00 €	102.500,00 €	5.000,00 €
3511	Wohngeld	- 200,00 €	- 200,00 €	- €
3512	Landespflege- und Landesblindengeld	163.000,00 €	159.000,00 €	- 4.000,00 €
3514	Soziale Sonderleistungen	- 100,00 €	- 100,00 €	- €
3520	Leistungen für Bildung und Teilhabe	- 29.300,00 €	- 56.600,00 €	- 27.300,00 €
	Zuschussbedarf	26.221.250,00 €	27.531.350,00 €	1.310.100,00 €

Die oben dargestellten Zahlen bilden den Zuschussbedarf im Sozialhaushalt ab. Es ist hierbei jedoch zu beachten, dass Erstattungen des Bundes beziehungsweise des Landes immer häufiger nicht den zugehörigen Ausgaben gegenübergestellt werden können, da durch den Gesetzgeber eine Vermischung der unterschiedlichsten Aufgabengebiete erfolgt. Beispielsweise wurde im Zuge des Corona-Konjunkturpaketes eine dauerhafte zusätzliche Bundesbeteiligung von 25% im Bereich der Leistungen zur Sicherung der Unterkunft nach dem SGB II eingeführt. Zielrichtung war hierbei jedoch die allgemeine Entschuldung und nicht der direkte Ausgleich der Aufwendungen nach dem SGB II. Weiterhin beteiligt sich das Land seit 2014 im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs (Schlüsselzuweisung C1) an den Kosten der örtlichen Sozialhilfeträger. Diese Erstattungen fließen in den allgemeinen Haushalt und können im Sozialhaushalt nicht abgebildet werden.

Eine isolierte Betrachtung des Sozialhaushaltes oder eines einzelnen Produktes führt aus vorgenannten Gründen gegebenenfalls zu einer falschen Schlussfolgerung.

Allgemeine Hinweise zur Hilfe zum Lebensunterhalt (3111), der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (3112) sowie zu den Leistungen zur Sicherung der Unterkunft nach dem SGB II (3122)

Die vorgenannten Leistungen sind alle, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß, von der Corona-Pandemie und den noch immer anhaltenden gesetzlichen Sonderregelungen, der großen Anzahl an Flüchtlingen aufgrund des russischen Angriffskrieges in der Ukraine sowie von diversen vorgesehenen zukünftigen Änderungen betroffen.

Aufgrund der aktuellen Inflationsrate besteht im Bereich der existenzsichernden Sozialleistungen ein dringender Anpassungsbedarf. Zeitgleich ist die Überarbeitung des SGB II ein Teil des Koalitionsvertrages der Bundesregierung. Ein erster Entwurf des Bürgergeldgesetzes liegt vor. Haushaltsrechtlich von Bedeutung dürften dem Grunde nach zwei Änderungen sein. Einerseits wird die Angemessenheit der Unterkunfts- und Heizkosten zukünftig für eine Bezugsdauer von zwei Jahren nicht geprüft und andererseits wird, zumindest im SGB II, im gleichen Zeitraum nur erhebliches Vermögen zu einem Leistungsausschluss führen. Der Gesetzgeber beabsichtigt die Regelung der zweijährigen Karenzzeit im Bereich der Unterkunfts-kosten auch in das SGB XII zu übertragen. Die Regelung im Bereich des Vermögens soll nicht übertragen werden. Hier ist eine Erhöhung des Freibetrages von 5.000 € auf 10.000 € pro Person vorgesehen.

In Bezug auf die Inflationsrate und die damit einhergehenden notwendigen Anpassungen im Bereich Regelbedarf sowie Heiz- / Betriebskosten konnten zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltes lediglich Schätzungen vorgenommen werden. Inzwischen wurde im Zuge der Ankündigung des 3. Entlastungspaketes verkündet, dass der Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 1 auf ungefähr 500,00 € angehoben werden soll. Die exakte Höhe der einzelnen Regelbedarfsstufen steht noch nicht fest. In Bezug auf die Heizkosten können, aufgrund der aktuellen Entwicklungen, weiterhin keine belastbaren Aussagen getroffen werden. Kalkuliert wurde mit einer Verdoppelung der

durchschnittlichen Heizkosten.

Die erhebliche Erhöhung dieser beiden Bedarfsbestandteile wird, da die Einkünfte nicht im gleichem Maß steigen werden, zu einer Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises führen.

Weiterhin plant die Bundesregierung eine Anpassung des Wohngeldgesetzes zum 01.01.2023. Nach ersten Informationen im Rahmen des dritten Entlastungspaketes des Bundes soll sich der Kreis der Wohngeldberechtigten von derzeit 700.000 Bürgerinnen und Bürgern auf zwei Millionen erhöhen. Gleichzeitig ist beabsichtigt, eine dauerhafte Klimakomponente sowie eine dauerhafte Heizkostenkomponente aufzunehmen. Aufgrund der engen Verzahnung der Leistungen zur Existenzsicherung werden auch diese Anpassungen erhebliche Auswirkungen im Bereich SGB II / SGB XII haben.

Insgesamt bestehen derzeit große Unsicherheiten mit massiven Auswirkungen auf die Bruttoausgaben. Im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung würde sich ein steigender Bruttobedarf nur unwesentlich auswirken, da hier eine grundsätzlich vollumfängliche Erstattung erfolgt. In den Bereichen Hilfe zum Lebensunterhalt und SGB II errechnet sich der Zuschussbedarf prozentual anhand der kommunalen Nettoaufwendungen.

Hilfe zum Lebensunterhalt (Produkt 3111)

Im 1. Halbjahr 2021 bezogen insgesamt 106 Personen Hilfe zum Lebensunterhalt. Im Vergleichszeitraum des Folgejahres standen insgesamt 138 Personen im Leistungsbezug. Insbesondere im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt kann die Zahl der Leistungsbezieher nicht auf einen Stichtag bezogen ermittelt werden. Der Bereich ist aufgrund der nachfolgend erläuterten Problematik von einer hohen Fluktuation betroffen.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt als nachrangigstes aller sozialen Sicherungssysteme betrifft einen relativ kleinen, aber besonderen Personenkreis und stellt für diesen die letzte Anlaufstelle zur Existenzsicherung dar. Die Lebensumstände, die die Menschen zur Hilfe zum Lebensunterhalt führen, sind in aller Regel sehr komplex. Der Personenkreis ist aufgrund seines (zu jungen) Alters oder fehlender voller und gleichzeitig dauerhafter Erwerbsminderung nicht der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII (Produkt 3112) zuzuordnen, gleichzeitig liegen gesundheitliche oder sonstige Ausschlussgründe vor, die wiederum Ansprüche nach der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) verhindern.

Als letzte Anlaufstelle der Existenzsicherung ist das Rechtsgebiet wie kein anderes von der Entwicklung und Änderung anderer Sozialleistungen betroffen. Neben dem immer komplexer werdenden Konstrukt der sozialen Sicherung erhielt in den vergangenen Jahren die Beurteilung von Ansprüchen für Ausländer*innen in Abhängigkeit des Aufenthaltsstatus deutlich größere Bedeutung.

Daneben gilt es auch eigene Fähigkeiten der Leistungsbegehrenden zur Ermöglichung eines eigenständigen Lebens zu reaktivieren.

Bei der Ansatzkalkulation waren die vorab erläuterten Änderungen zu berücksichtigen.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Produkt 3112)

		Nachrichtlich: Ansatz Bruttoausgaben 2022	Nachrichtlich: Ansatz Bruttoausgaben 2023
31121	Leistungen für dauerhaft erwerbsgeminderte Personen unter der Altersgrenze	6.742.500,00 €	7.951.500,00 €
31122	Leistungen für Personen über der Altersgrenze	3.270.100,00 €	4.037.100,00 €
		10.012.600,00 €	11.988.600,00 €

Die Bundesbeteiligung an den kommunalen Nettoaufwendungen beträgt seit 2014 100%. Die Ausgabensteigerung führt daher nicht zu einer Erhöhung des Zuschussbedarfes für den Landkreis. Zwei Faktoren können letztendlich doch zu einem Zuschussbedarf führen. Einerseits besteht ein „Erstattungsausschluss“ für Leistungen welche durch Fehler in der Sachbearbeitung zu Unrecht erbracht wurden (Eigenschäden), andererseits geht die Erstattung für das 4. Quartal erst im Folgejahr ein. Da die Fallzahlen und die Aufwendungen pro Leistungsfall in der Regel steigen, stimmen somit letztendlich Ausgaben und Einnahmen, trotz 100% Bundesbeteiligung, im Haushaltsjahr nicht überein.

Nachfolgend werden die Fallzahlen untergliedert in Personen über und unter der Altersgrenze dargestellt. Verglichen werden die jeweils zum Planungszeitpunkt vorliegenden Daten des Monats Juni.

31121- Leistungen für dauerhaft erwerbsgeminderte Personen unter der Altersgrenze

Im stationären Bereich befanden sich in 06/2021 30 Personen im Leistungsbezug. Im Vergleichsmonat 2022 erhielten 32 stationär untergebrachte Personen diese Leistung.

Im außerstationären Bereich bezogen in 06/2021 585 Personen Leistungen. Im Vergleichsmonat 2022 erhielten 616 Personen Unterstützung.

Innerhalb der besonderen Wohnform waren die Zahlen im Laufe des Jahres 2021 leicht rückläufig. So verringert sich die Zahl der Leistungsberechtigten von 195 (06/2021) auf 180 (06/2022).

31122- Leistungen für Personen über der Altersgrenze

Im stationären Bereich befanden sich in 06/2021 68 Personen im Leistungsbezug. Im Vergleichsmonat 2022 erhielten 76 stationär untergebrachte Personen diese Leistung.

Im außerstationären Bereich bezogen in 06/2021 513 Personen Leistungen. Im Vergleichsmonat 2022 erhielten 556 Personen Unterstützung.

Innerhalb der besonderen Wohnform erhöhte sich die Zahl der Leistungsberechtigten minimal. So stieg die Zahl der Leistungsberechtigten von 15 (06/2021) auf 18 (06/2022).

Hilfen zur Gesundheit (Produkt 3113)

	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Differenz	
31131	65.000,00 €	145.000,00 €	80.000,00 €	Erstattungen an KK § 264
31132	7.800,00 €	30.000,00 €	22.200,00 €	Hilfe bei Krankheit (originär)
Zuschussbedarf	72.800,00 €	175.000,00 €	102.200,00 €	

31131 – Erstattung an Krankenkassen gem. § 264 SGB V

Gem. § 264 SGB V übernehmen die Krankenkassen die Krankenbehandlung für nicht versicherte Personen, die laufend Sozialhilfe beziehen, und bekommen die Aufwendungen vom zuständigen Sozialhilfeträger erstattet. Derzeit sind 110 Personen (Vorjahreszeitpunkt 31) nach § 264 SGB V bei einer Krankenkasse angemeldet. In diesen Fällen werden den Krankenkassen die entstandenen Kosten vollständig, zuzüglich einer Verwaltungspauschale, erstattet. Die Steigerung der Fallzahlen geht fast ausschließlich auf ukrainische Flüchtlinge (75) zurück. Bis Jahresende erwarten wir nochmals ca. 20-30 Personen, die angemeldet werden müssen.

Der Ansatz kann daher auch nur schwer kalkuliert werden, zumal völlig unklar ist, ob die AOK, bei der sehr viele angemeldet sind, die Aufwendungen überhaupt im Haushaltsjahr 2023 mit uns abrechnet (das zuletzt abgerechnete Quartal ist IV/2020).

31132 – Hilfe bei Krankheit (originär)

Auch hier ist die Erhöhung der Ansätze durch die Ukraine-Krise begründet. Bis zum Wirksamwerden der Anmeldung nach § 264 SGB V (Leistung 31131) müssen bei akuten Bedarfen im Einzelfall Krankenscheine ausgestellt werden.

Eingliederungshilfe alt (Produkt 3115)

Die Aufwendungen für Eingliederungshilfe werden seit dem Haushaltsjahr 2020 bei der Produktgruppe 316 veranschlagt. Für Restbuchungen werden Merkansätze beibehalten.

Hilfe zur Pflege (Produkt 3116)

	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Differenz	
31161	442.700,00 €	463.800,00 €	21.100,00 €	häusliche Hilfe zur Pflege
31162	400,00 €	2.400,00 €	2.000,00 €	teilstationäre Pflege
31163	26.000,00 €	21.000,00 €	- 5.000,00 €	Kurzzeitpflege
31164	2.502.000,00 €	1.805.000,00 €	- 697.000,00 €	Stationäre Pflege
Zuschussbedarf	2.971.100,00 €	2.292.200,00 €	- 678.900,00 €	

31161 – Ambulante Hilfe zur Pflege

Die Fallzahlen sind etwas gestiegen (derzeit 32 gegenüber 26 im Vorjahr). Mit einer weiteren Steigerung ist zu rechnen, da pflegebedürftige ukrainische Flüchtlinge entweder nicht pflegeversichert sind (bei Anmeldung nach § 264 SGB V) oder sich noch in der 2-jährigen Wartezeit befinden, wenn sie pflegeversichert sind. Anträge auf Pflegegeld sind bereits gestellt, befinden sich jedoch noch in der Begutachtung. Der Ansatz wurde daher erhöht.

31162 – Teilstationäre Pflege

Hier gibt es nur einen geringen Ansatz, da diese Leistung wenig in Anspruch genommen wird (1 Fall). Die Leistungen der Pflegeversicherung reichen hier meist aus.

31163 – Kurzzeitpflege

Der Zuschussbedarf wurde geringfügig abgesenkt.

31164 – Stationäre Pflege

Die Fallzahlen sind gesunken (derzeit 325 Fälle gegenüber 350 Fällen im Vorjahr). Der ab 1.1.2022 von der Pflegekasse gezahlte Zuschlag wirkt sich deutlich günstiger aus als erwartet, so dass der Ansatz für 2022 zu hoch war. Die Steigerung der Pflegesätze aufgrund der angestrebten Verbesserungen im Pflegebereich ist noch nicht in erwartetem Maße eingetreten. Dies ist zwar für 2023 zu erwarten, der Zuschussbedarf konnte trotzdem spürbar herabgesetzt werden.

Hilfe in sonstigen Lebenslagen (Produkt 3117)

	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Differenz	
31172	45.800,00 €	37.800,00 €	- 8.000,00 €	Blindenhilfe
31174	190.400,00 €	190.400,00 €	- €	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten § 67 SGB XII
31175	42.000,00 €	31.000,00 €	- 11.000,00 €	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
31176	50.000,00 €	55.000,00 €	5.000,00 €	Hilfe in sonstigen Lebenslagen
31177	53.000,00 €	28.000,00 €	- 25.000,00 €	Bestattungskosten

31172 – Blindenhilfe

Die Fallzahlen sind nahezu konstant (derzeit 17 gegenüber 18 zum Vorjahreszeitpunkt). Der Zuschussbedarf konnte etwas abgesenkt werden.

31174 – Hilfe nach § 67 (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten)

Hierbei handelt es sich um Leistungen an Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind (in der Regel obdachlose Personen).

Bei den stationären Hilfen nach § 67 werden alle örtlichen Sozialhilfeträger an den Kosten des Landes - unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt der Hilfeempfänger – anteilmäßig nach der Einwohnerzahl und den SGB II-Empfängerzahlen beteiligt. Der Zuschussbedarf bleibt unverändert. Die Kosten für ambulante Hilfen (hauptsächlich Wohngemeinschaften für Straftentlassene sowie Mietweiterzahlung während Haft) fallen bei dieser Hilfeart kaum ins Gewicht.

31175 – Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

Es handelt sich um eine Hilfe für Personen, die noch nicht pflegebedürftig sind oder nur Pflegegrad 1 haben. Diese können keine bzw. bei Pflegegrad 1 nur sehr eingeschränkte Leistungen im Rahmen der Pflegeversicherung und der Hilfe zur Pflege bekommen, so dass bei einem Hilfebedarf im hauswirtschaftlichen Bereich diese Hilfe gewährt wird.

Die Fallzahlen sind etwas gesunken (16 Fälle gegenüber 19), da einige Personen in die Hilfe zur Pflege gewechselt sind. Der Ansatz wurde daher angepasst.

31176 – Hilfe in sonstigen Lebenslagen

Es handelt sich um einen Globalansatz für Leistungen, die im sonstigen Produktplan keine Abbildung finden. Hier finden sich Aufwendungen im Rahmen des Projekts

Gemeindeschwester Plus und der Pflegestrukturplanung sowie für das schlüssige Konzept. Da im Rahmen der verstärkten Aktivitäten der Gemeindeschwestern Plus und in der Pflegestrukturplanung hin und wieder Aufwendungen entstehen, wurde der Ansatz ganz leicht erhöht.

31177 – Bestattungskosten

Die Anzahl der Anträge (2021: 28, 2022 bisher: 11) ist etwas zurückgegangen. Der Zuschussbedarf ist daher aufgrund der Kostenentwicklung reduziert.

Schuldnerberatung (Produkt 3118)

Die Schuldnerberatung ist Bestandteil der vom Landkreis als kommunalem Träger des SGB II zu erbringenden Eingliederungsleistungen für den Rechtskreis SGB II. Gleiche Aufgabenstellung besteht auch für den Personenkreis des SGB XII.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch externe Beratungsstellen. Die institutionellen Kosten wurden bis 2018 über Spenden seitens der Sparkasse Rhein-Haardt gedeckt. Seit 2018 ist der Kreis in die Finanzierung eingebunden. Die abgebildete Kostensteigerung steht im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Stellenmehrung in diesem Bereich. Details können der gesonderten Vorlage entnommen werden.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Produkt 3121)

Hierbei handelt es sich um die institutionellen Kosten der Suchtberatung. Der Ansatz bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Leistungen zur Sicherung der Unterkunft und Heizung (Produkt 3122)

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) lag 2021 im Monatsdurchschnitt bei 2554 und ist damit im Vergleich zum Jahr 2020 (Monatsdurchschnitt 2632) gefallen. Für die ersten 6 Monate in 2022 liegt der Monatsdurchschnitt bei 2378 Bedarfsgemeinschaften und ist damit weiterhin deutlich rückläufig.

Grundsätzlich bestand ein rückläufiger Trend bei der Zahl der Bedarfsgemeinschaften. Im Jahr 2021 begann dieser Trend im 3. Quartal 2021 und setzte sich bis in 2022 fort. Die Annahme liegt nahe, dass die rückläufigen Einschränkungen im Pandemiegeschehen Hauptgrund für diesen Trend sind. Zeitgleich erfolgt weiterhin die Feststellung vorliegender Erwerbsunfähigkeit bei Leistungsbeziehern im Rahmen des SGB II. Dies geht mit der

gezielten Leistungsbeendigung und Leistungsüberführung zum zutreffenden Rechtskreis (SGB XII, Rentenbezug mit und ohne Wohngeld usw.) einher.

Wie vorab bereits erläutert, ist aufgrund der Inflationsrate und den damit einhergehenden Änderungen damit zu rechnen, dass der Trend sich in 2023 umkehrt.

Auf der **Ertragsseite** orientieren sich die Anteile der Bundesbeteiligung abhängig von der maßgebenden Erstattungsregelung in § 46 SGB II an verschiedenen Punkten. Verteilmaßstäbe innerhalb von Rheinland-Pfalz sind ab 01.01.2023

- die monatlichen Ausgaben für Kosten der Unterkunft (§ 22 Abs. 1 SGB II) des Landkreises im Vergleich zu den Ausgaben in Rheinland-Pfalz,
- die Ausgaben des Landkreises des Vorjahres für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II und § 6b BKG) im Vergleich zu den entsprechenden Gesamtausgaben in Rheinland-Pfalz und
- die Bevölkerungszahl des Landkreises Bad Dürkheim im Verhältnis zu der Gesamtbevölkerungszahl von Rheinland-Pfalz

Die Höhe der Erstattung der Bundesmittel erfolgt auf Basis der gesamten Aufwendungen für das Bundesland. Zudem werden die einzelnen Prozentsätze der Bundeserstattung jeweils im laufenden Jahr durch den Bundesgesetzgeber überprüft und gegebenenfalls rückwirkend angepasst.

Die Prognose des Erstattungsumfanges für den Landkreis lässt sich daher nur vage kalkulieren.

Das Produkt beinhaltet auch die Leistung für Bildung und Teilhabe im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Im Kalenderjahr 2020 nahmen 1448 Leistungsempfänger 2401 Einzelleistungen in Anspruch. Im vergangenen Kalenderjahr 2021 erhöhte sich die Zahl der Leistungsberechtigten auf 1557. Zeitgleich verringerte sich die Zahl der Einzelleistungen leicht auf 2346.

Beim Produkt 3122 insgesamt ist die Ausgestaltung der einzelnen Erstattungspositionen bezüglich ihrer Grundlage und Höhe letztlich entscheidend für den Zuschussbedarf.

Leistungen der Eingliederungshilfe (Produktgruppe 316)

	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Differenz	
3161	14.900,00 €	29.900,00 €	15.000,00 €	Medizinische Reha
3162	4.297.000,00 €	4.641.400,00 €	344.400,00 €	Teilhabe am Arbeitsleben
3163	1.338.000,00 €	1.687.000,00 €	349.000,00 €	Teilhabe an Bildung
3164	12.708.200,00 €	13.344.200,00 €	636.000,00 €	Soziale Teilhabe
3169	166.500,00 €	200.500,00 €	34.000,00 €	Sonstige Eingliederungshilfe

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Produkt 3161)

Bei diesen Leistungen haben die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen Vorrang. Sie kommen daher nur für nicht gesetzlich krankenversicherte Personen in Betracht oder bei besonders gelagerten Einzelfällen (z.B. privat Versicherte mit Leistungsausschlüssen) sowie für den Anteil des Trägers der Eingliederungshilfe (30 %) an den Kosten für die Behandlung im Sprachheilzentrum Meisenheim.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Produkt 3162)

Unter dieses Produkt fallen die Kosten für Personen in Werkstätten für behinderte Menschen als auch die Kosten für Personen, die ein Budget für Arbeit erhalten.

Beim Budget für Arbeit handelt es sich um eine Leistung für Personen, die als dauerhaft erwerbsunfähig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingestuft sind und zum Personenkreis gehören, der Anspruch auf den Besuch einer Werkstatt für behinderte Menschen hat. Im Rahmen eines Budgets für Arbeit erhalten Arbeitgeber, die eine solche Person sozialversicherungspflichtig beschäftigen, einen Zuschuss in Höhe von 75 % des Bruttolohns. Die Kosten sind geringer als die, die für einen Werkstattplatz anfallen würden; darüber hinaus entfallen für diesen Personenkreis aufgrund des Arbeitsentgelts in der Regel die Leistungen zum Lebensunterhalt.

Die Fallzahl in den Werkstätten ist nahezu konstant geblieben (378 gegenüber 376 zum Vorjahreszeitpunkt), wohingegen die Bezieher eines Budgets für Arbeit (20 gegenüber 16) zugenommen haben. Der Zuschussbedarf erhöht sich in beiden Bereichen. Neben der Fallzahlerhöhung beim Budget für Arbeit schlagen vor allem die neu verhandelten Tagessätze der Werkstätten zu Buche.

Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Produkt 3163)

Unter dieses Produkt fallen die Hilfe zur Schulbildung (v.a. Integrationshilfen, Einzeltransporte behinderter Schüler, Internatsunterbringungen), die Hilfe zur Berufsausbildung (v.a. Internatsunterbringung) sowie die Hilfen zur Hochschul- oder Weiterbildung. Hier kommt es zu weiteren Kostensteigerungen bei den Inklusionshilfen in Schulen. Neben der Fallzahlsteigerung und den gestiegenen Personalkosten entstehen nach wie vor hohe Kosten für sehr auffällige Kinder und Jugendliche, die nur im 1:1-Setting betreut werden können. Problematisch ist hierbei ebenfalls, dass ein Mangel an Inklusionskräften herrscht und zeitweise niemand gefunden wird.

Aufgrund der gestiegenen Benzinpreise erhöhen sich auch die Kosten bei der Schülerbeförderung.

	Fallzahl aktuell	Fallzahl Vorjahr
Inklusionshilfen	40	33
Einzeltransporte	20	19
Internat allg. Schulbildung	4	4
Internat Berufsausbildung	0	0
Hilfen zur Hochschul- bzw. Weiterbildung	0	0

Leistungen zur sozialen Teilhabe (Produkt 3164)

	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Differenz	
31641	18.500,00 €	18.500,00 €	- €	Leistungen für Wohnraum
31642	8.862.500,00 €	9.348.500,00 €	486.000,00 €	Assistenzleistungen
31643	2.219.700,00 €	2.249.700,00 €	30.000,00 €	Heilpädagogische Leistungen
31644	1.486.900,00 €	1.579.900,00 €	93.000,00 €	Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
31649	120.600,00 €	147.600,00 €	27.000,00 €	Sonstige Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Die Leistungen zur sozialen Teilhabe sind der zahlenmäßig bedeutendste Teil der Eingliederungshilfe, weshalb man dieses Produkt nochmals in 5 Leistungen untergliedert hat.

31641 – Leistungen für Wohnraum

Zur Anpassung von Wohnraum an einen behinderungsbedingten Bedarf besteht Anspruch auf Eingliederungshilfe für Aufwendungen für Badumbau, Treppenlifte, Rampen, etc., sofern keine oder nicht ausreichende Leistungen der Pflege- oder Krankenversicherung zustehen. Der Ansatz wurde anhand der durchschnittlichen Kosten der letzten Jahre beziffert. Er ist aber schwer zu kalkulieren, da es Jahre mit vielen, aber auch Jahre mit sehr wenigen Anträgen gibt und eine sehr teure Maßnahme den Rahmen sprengen kann.

31642 – Assistenzleistungen

Assistenzleistungen stehen im Mittelpunkt der Eingliederungshilfe. Hierunter fallen sämtliche Aufwendungen für die Betreuung und Förderung von behinderten Menschen, um diesen zu ermöglichen, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben. Insbesondere gehören hierzu Hilfen in besonderen Wohnformen (derzeit 302 Fälle, Vorjahr 311) und Hilfen zum selbstständigen Wohnen außerhalb besonderer Wohnformen (Fälle, Vorjahr 156). Der Zuschussbedarf steigt kontinuierlich. Gründe hierfür sind steigende Vergütungssätze, kleinere Betreuungssettings und die „Systemsprenger“, für die extrem hohe Kosten anfallen.

Der Fachkräftemangel in der Pflege ist nun auch in der Eingliederungshilfe angekommen. Die Leistungserbringer berichten übereinstimmend über Schwierigkeiten, die vereinbarte Leistung zu erbringen, da sie zu wenig Personal haben.

31643 – Heilpädagogische Leistungen

Diese Leistung umfasst v.a. Leistungen für Kinder im Vorschulalter wie Frühförderung, Inklusionshilfen in Kindergärten (12 Fälle, Vorjahr 16) und Leistungen in Förderkindergärten (53 Fälle, Vorjahr 46). Auch bei dieser Leistung gibt es eine Zunahme von Kindern, die sehr verhaltensauffällig sind, und daher ein entsprechendes Betreuungssetting benötigen. Der Zuschussbedarf steigt leicht.

31644 – Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Diese Leistung beinhaltet Aufwendungen für Personen, die nicht werkstattfähig sind und daher eine Tagesstätte für psychisch kranke Menschen (10 Fälle, Vorjahr 13) oder eine Tagesförderstätte (69 Fälle, Vorjahr 70) besuchen. Der Zuschussbedarf steigt aufgrund höherer Personalkosten und der Erweiterung der Tagesförderstätte der Lebenshilfe Bad Dürkheim um eine weitere Gruppe.

31649 – Sonstige Leistungen zur sozialen Teilhabe

Alle Hilfen zur sozialen Teilhabe, die in keiner anderen Leistung verortet werden können, werden hier veranschlagt. Dazu gehören Besuchsbeihilfen, Leistungen zur Mobilität, Leistungen zur Förderung der Verständigung, Hilfsmittel im Rahmen der sozialen Teilhabe sowie Leistungen wegen Unterbringung in einer Pflegefamilie. Der Ansatz wurde etwas erhöht, da bei den Besuchsbeihilfen die höheren Benzinkosten Auswirkungen haben werden.

Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe (Produkt 3169)

Dieses Auffangprodukt ist für weitere Aufwendungen der Eingliederungshilfe vorgesehen, die sich keinem anderen Produkt zuordnen lassen:

- Seit 1.1.2020 umfasst die Eingliederungshilfe außerhalb von besonderen Wohnformen die gleichzeitig gewährte Hilfe zur Pflege. Diese inkludierten Pflegeaufwendungen werden hier und nicht bei der Hilfe zur Pflege (31161) verbucht.
- Alle Entgeltverhandlungen mit Leistungserbringern, für die die Kommunen zuständig sind (Minderjährige), sollen zukünftig von einer landesweiten, zentralen Stelle durchgeführt werden. Hierzu wurde ein Zweckverband gegründet. Die Kosten hierfür teilen sich die 36 Kommunen.
- Geht bei einem Rehabilitationsträger ein Antrag auf Teilhabeleistungen ein, für den er sich nicht zuständig sieht, kann er diesen Antrag nach § 14 SGB IX an den nach seiner Meinung nach zuständigen Träger weiterleiten. Dieser Träger muss dann über den Antrag entscheiden, egal ob er tatsächlich zuständig ist oder nicht, und

kann dann im Rahmen eines Erstattungsverfahrens Ersatz vom eigentlich zuständigen Träger erhalten. Solche Leistungen, die als zweitangegangener Träger erbracht werden müssen, werden hier verbucht, ebenso die damit zusammenhängenden Erstattungsleistungen. Allerdings gab es bisher keinen solchen Fall.

Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege (Produkt 3310)

Dieses Produkt beinhaltet die anteilige Förderung von Pflegestützpunkten, die Kostenerstattung in Frauenhäusern sowie Zuschüsse für soziale Einrichtungen. Der Ansatz wurde erhöht, da 2023 erstmals ein Zuschuss für das Frauenhaus in Bad Dürkheim gezahlt werden soll. Außerdem wurde ein Zuschuss für die Tagesbegegnungsstätte Lichtblick in Neustadt vorgesehen, der bisher im Haushalt der Abt. 7 verankert war.

Betreuungswesen (Produkt 3430)

Nach § 4 Absatz 2 AGBtR ändert sich der gesetzlich festgelegte Pauschalförderbetrag für Betreuungsvereine, der zuletzt für das Jahr 2021 mit 32.800 € festgesetzt wurde, jährlich jeweils um den von Hundertsatz, um den sich das Grundentgelt der Stufe 1 der Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder im Tarifgebiet West oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung im Vorjahr geändert hat.

Der Förderbetrag wird jährlich vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie festgelegt. Für 2023 ist diese Festlegung noch nicht erfolgt. Der Ansatz wurde aufgrund einer eigenen Hochrechnung entsprechend angepasst. Im Landkreis gibt es 3 Betreuungsvereine.

Wohngeld (Produkt 3511)

Eine Abbildung von Aufwand und Ertrag innerhalb dieses Produktes erfolgt grundsätzlich nicht im Haushalt des Kreises, da es sich um Bundes- und Landesmittel handelt, die direkt über das Land zur Auszahlung kommen. Lediglich Einnahmepositionen für Erstattungen verauslagter Gebühren (z.B. an Banken) sind im kommunalen Haushalt vorzuhalten.

Landespflegegeld und Landesblindengeld (Produkt 3512)

	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Differenz	
35121	25.000,00 €	21.000,00 €	- 4.000,00 €	Landespflegegeld
35122	138.000,00 €	138.000,00 €	- €	Landesblindengeld
Zuschussbedarf	163.000,00 €	159.000,00 €	- 4.000,00 €	

35121 – Landespflegegeld

Derzeit erhalten, ebenso wie im Vorjahr, 10 Personen laufende Landespflegegeldleistungen. Der Ansatz wurde der Kostenentwicklung angepasst.

35122 – Landesblindengeld

Die Fallzahlen sind nahezu konstant (derzeit 93 Fälle, Vorjahr 95).

Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (Produkt 3520)

Anspruchsvoraussetzung dieser Leistungen ist unter anderem der Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag. Im Jahr 2020 wurden 299 Leistungsberechtigten 433 Einzelleistungen gewährt. Demgegenüber stehen im Jahr 2021 297 Leistungsberechtigte mit 411 Einzelleistungen.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden nicht direkt erstattet. Die Gesamtsumme der vom Bund für Bildung und Teilhabe inklusive Verwaltungskosten zur Verfügung gestellten Mittel ist an die Aufwendungen der Kosten der Unterkunft im Bereich des SGB II gekoppelt. Die Verteilung innerhalb von Rheinland-Pfalz erfolgt anhand der Ausgaben für Bildung und Teilhabe des Vorjahres. Folglich lassen sich die Einnahmen nur sehr vage kalkulieren. Die derzeitige Tendenz lässt vermuten, dass die Erträge auch im kommenden Jahr über dem Niveau der Aufwendungen für die Leistungsbezieher liegen, weshalb der Ansatz dahingehend fortgeschrieben wurde.

Anlagen: